

Erben sollten rechnen können

Wer der eigene Erbe sein soll, kann jeder durch Testament oder Erbvertrag selbst bestimmen. Wird keine solche letztwillige Verfügung (wirksam) getroffen, gilt die gesetzliche Erbregelung. Wer aufgrund der letztwilligen Verfügung nicht oder „nicht ausreichend“ erbt, obwohl er eigentlich nach dem Gesetz erbberechtigt wäre, kann pflichtteilsberechtigt sein und so genannte Pflichtteilsansprüche geltend machen. Dies gilt nicht nur bei völliger „Enterbung“ (der Pflichtteilsberechtigte soll nichts erhalten), sondern auch in den Fällen, in denen dem Pflichtteilsberechtigten eine zu geringe Erbquote von weniger als $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils gewährt werden soll oder wenn der Pflichtteilsberechtigte durch Nacherbschaft, Testamentsvollstreckung oder Teilungsanordnung oder durch Vermächtnisse oder Auflagen beschwert ist.

Zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten gehören gemäß § 2303 BGB die Abkömmlinge (Kinder, Enkel, Urenkel) des Erblassers, dessen Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner und (eingeschränkt) die Eltern des Erblassers. Die Höhe des Pflichtteilsrechts beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Das Pflichtteilsrecht sichert Abkömmlingen, Eltern und dem Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern des Erblassers zwingend eine Mindestbeteiligung an dessen Nachlass zu, wenn der Erblasser diese von der Erbfolge ausgeschlossen oder wertmäßig weniger als den Pflichtteil hat zukommen lassen wollen. Das Pflichtteilsrecht entfällt nur durch Pflichtteilsverzicht oder (wirksame) Pflichtteilsentziehung, die allerdings nur unter ganz engen Voraussetzungen zulässig ist.

Beispiel: Ist die Mutter verstorben und hinterlässt der Vater einen Sohn und eine Tochter, von denen er in seinem Testament ausdrücklich nur die Tochter beerben und den Sohn enterben will, kann der „enterbte Sohn“ nach dem Tod des Vaters über den Pflichtteil letztlich doch wirtschaftlich einen Anteil aus der Erbmasse erlangen, ohne Erbe zu sein. Dieser Pflichtteilsanspruch kann als Mindestbeteiligung der nächsten Angehörigen nicht geändert oder aufgehoben werden, unabhängig davon, wie zerstritten Vater und Sohn sein mögen. Der Sohn hätte (wenn es kein Testament gegeben hätte) neben seiner Schwester einen gesetzlichen Erbteil zu $\frac{1}{2}$; sein Pflichtteil beträgt $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils, also $\frac{1}{4}$ des Nachlasswertes, den er gegenüber seiner Schwester geltend machen kann.

Diesen Anspruch kann der Vater aus obigem Beispiel auch nicht etwa dadurch umgehen, dass er vor seinem Tod noch „schnell“ Vermögenswerte verschenkt, sei es an die Tochter oder an einen Dritten. Denn in diesem Fall kann der Pflichtteilsberechtigte

den so genannten Pflichtteilsergänzungsanspruch geltend machen. Dies gilt allerdings nur für Schenkungen, die in den letzten 10 Jahren vor dem Erbfall (dem Todestag) vorgenommen worden sind.

Der reale Wert des Nachlasses wird nach dem Willen des Gesetzgebers fiktiv (rechnerisch) um den Betrag erhöht, der dem Wert des verschenkten Gegenstandes entspricht. Aus der Summe wird dann der Pflichtteil errechnet. Beträgt das Vermögen des Vaters 100.000,- €, das er allein an seine Tochter vererben wollte, kann der Sohn seinen Pflichtteil in Höhe von 25.000,- € verlangen. Hat der Vater noch vor seinem Tod ein wertvolles Kunstwerk im Wert von 50.000,- € verschenkt, können durch den Pflichtteilsergänzungsanspruch weitere 12.500,- € von der Schwester als Erbin beansprucht werden. Natürlich müsste der Sohn dafür beweisen, dass das Kunstwerk zum Nachlass gehört hätte und tatsächlich verschenkt wurde.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Pflichtteilsberechtigte tatsächlich enterbt wurde oder nicht; er müsste nur theoretisch einen Pflichtteilanspruch haben, wenn er enterbt worden wäre. Hätte der Sohn aus obigem Beispiel eben doch neben seiner Schwester geerbt, jedoch wertmäßig weniger als den halben gesetzlichen Erbteil, kann er von seiner Schwester als Miterbin den Wert des an der Hälfte fehlenden Teils verlangen kann (Zusatzpflichtteil). Daneben steht es ihm frei, den Pflichtteilsergänzungsanspruch geltend zu machen. Er kann also unter Umständen seinen Erbteil, den Zusatzpflichtteil sowie bei anzurechnender Schenkung Pflichtteilsergänzung verlangen. Der „nicht ausreichend bedachte“ Erbe kann die Pflichtteilsergänzung verlangen, wenn ihm nicht mindestens die Hälfte des gesetzlichen Erbteils hinterlassen wurde.

Je nach Belastung oder Beschränkung des Erbteils kann im Einzelfall der pflichtteilsberechtigte Erbe jedoch besser beraten sein, seinen nur geringen Erbteil ausschlagen und ausschließlich seinen - dann ungekürzten - ordentlichen Pflichtteil geltend zu machen. In diesem Fall muss er sich anders als beim Pflichtteilsergänzungsanspruch auch nicht (ohne anderweitige Anordnung) Geschenke vom Erblasser an sich selbst anrechnen lassen.

Sterben nahe Angehörige, ist sowohl der Erbe als auch der Enterbte zur bestmöglichen Geltendmachung seiner Rechte gezwungen, die verschiedenen Möglichkeiten zu durchdenken, abzuwägen und letztlich die jeweiligen Ansprüche durchzurechnen. All zu viel Zeit bleibt ihm jedoch dabei nicht. Sowohl die Ausschlagung der Erbschaft wie auch die Geltendmachung der Pflichtteilsansprüche des Nichterben sind fristgebunden.

Der Autor dieses Artikels ist Notar, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht Josef Arens in Oldenburg. Er begründete die Rechtsanwaltskanzlei Arens & Groll als Seniorpartner und ist seit vielen Jahren schwerpunktmäßig im Immobilien-, Vertrags- und Maklerrecht sowie im Erbrecht tätig.